

Das österreichische Asylsystem in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Mag. Norbert Kittenberger

(Stand: 16. Mai 2020)

Eingeschränkter
Zugang zu
Behörden und
Gerichten

MA 40: Wiener Sozialzentren sind (voraussichtlich bis 29.5.2020) geschlossen. Unterlagen, Anträge und sonstige Anliegen sollen nach Möglichkeit per E-Mail übermittelt werden.

MA 35: Eine persönliche Vorsprache bei der MA35 ist aktuell nur mit Termin möglich. Ein Termin kann nur reserviert werden, wenn ein Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel oder eine EWR-Dokumentation gestellt werden soll. Für Verlängerungen, Nachreichung von Unterlagen oder Informationen ist Kontakt per E-Mail (anliegen@ma35.wien.gv.at), Telefon (01/4000-35021) oder per Post notwendig. Falls in solchen Fällen ein Termin notwendig ist, nimmt die MA35 Kontakt auf.

BFA: Ab 18.5.2020 findet wieder Parteienverkehr statt. Anbringen sollen dennoch nach Möglichkeit vorwiegend auf elektronischem oder postalischem Weg eingebracht werden. Mund-Nasen-Schutz muss am Areal des BFA getragen werden, Mindestabstand muss eingehalten werden. Eine Sicherheitskontrolle wird durchgeführt, Fieber wird gemessen. Maximal eine Begleitperson darf mitgenommen werden. Einvernahmen finden wieder statt.

BVwG: Parteienverkehr beschränkt sich auf die elementaren, gesetzlich gewährleisteten Verfahrens- und Parteirechte (z. B. Akteneinsichten). Verhandlungen finden wieder statt. Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2 Metern ist einzuhalten, Mund- und Nasenschutz ist verpflichtend zu tragen, Messung der Körpertemperatur wird eingangs durchgeführt.

Einreisebeschränkungen für Asylwerber*innen?

Einreiseverbot für Personen ohne Gesundheitszeugnis...

Personen, die aus Nachbarstaaten nach Österreich einreisen, müssen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich führen und vorweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen ohne ein solches Zeugnis ist die Einreise zu verweigern.

Trotz Fehlens eines solchen Zeugnisses dürfen etwa Personen einreisen,

- die österreichische Staatsbürger sind,
- oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,

und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Weitere Ausnahmen, etwa bei Einreise zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen oder für bestimmte dringend benötigte Arbeitskräfte

...auch für flüchtende Menschen?

Die Einreise darf nicht verweigert werden, wenn sie aufgrund direkt anwendbarer verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften dringend geboten ist! Das Stellen von Asylanträgen ist daher weiter zulässig.

Asylanträge dürfen weiter gestellt werden, auch an der Grenze und auch, wenn Personen die österreichische Grenze „illegal“ übertreten haben – trotz eines gegenteiligen, rechtswidrigen Erlasses des Innenministeriums.

Jede Person, die neu im Land ist und einen Asylantrag stellt, darf nicht sofort zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden. Erwartet werden muss eine neu einen Asylantrag stellende Person, dass sie sich nach Stellen des Antrags für 14 Tage in Quarantäne begeben muss.

Welchem*r Asylwerber*in steht welches Recht zu?

Asyl (§ 3 AsylG)

Wohlbegründete Furcht vor

Verfolgung aus Gründen der

Politik UND/ODER

Religion UND/ODER

Nationalität UND/ODER

„**Rasse**“ UND/ODER

Zugehörigkeit zu einer bestimmten **sozialen Gruppe**

kein Abweisungstatbestand

Subsidiärer Schutz (§ 8 AsylG)

Keine asylrelevante Verfolgung, ABER

Abschiebung führt zu **Folter** UND/ODER

unmenschlicher Behandlung oder Strafe UND/ODER

erniedrigender Behandlung o. Strafe UND/ODER

Todesstrafe droht UND/ODER

willkürliche Gewalt im Rahmen eines **Konflikts**

kein Abweisungstatbestand

Aufenthaltsberechtigung (plus) (§55 AsylG)

Keine Verfolgung,

keine sonstige Gefahr,

ABER **schützenswertes Privatleben** ODER

schützenswertes Familienleben

Interesse an Verbleib in Ö höher als Interesse Ös an Abschiebung

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Mitte März bis Anfang Mai

Grundsatz: Verbot des Betretens öffentlicher Orte

- Damit eigentlich Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf den „privaten Raum“, also das eigene Haus, die eigene Wohnung etc.
- Mögliche Sanktionen bei Verstoß: Geldstrafe bis zu € 3.600
- Strafe mit Strafverfügung des Magistrats oder durch Strafmandate iHv € 20 bis € 50

ABER: zahlreiche Ausnahmen

- Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind
- Betretungen, die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen
- Betretungen zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von einem Meter (dazu zählt auch Aufsuchen von Zweitwohnsitz)
- Betretungen zum Erwerb von bestimmten Waren oder Inanspruchnahme von bestimmten Dienstleistungen
- Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von einem Meter, wenn keine ausreichende Schutzvorrichtung vorhanden
- Betretungen öffentlicher Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von einem Meter zu anderen Personen
- Öffentliche Verkehrsmittel durften zunächst nur zweckgebunden. Ab etwa Mitte April durften sie wieder uneingeschränkt genutzt werden, wenn Schutzvorrichtung getragen wurden und ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wurde. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mussten keine Schutzvorrichtung tragen

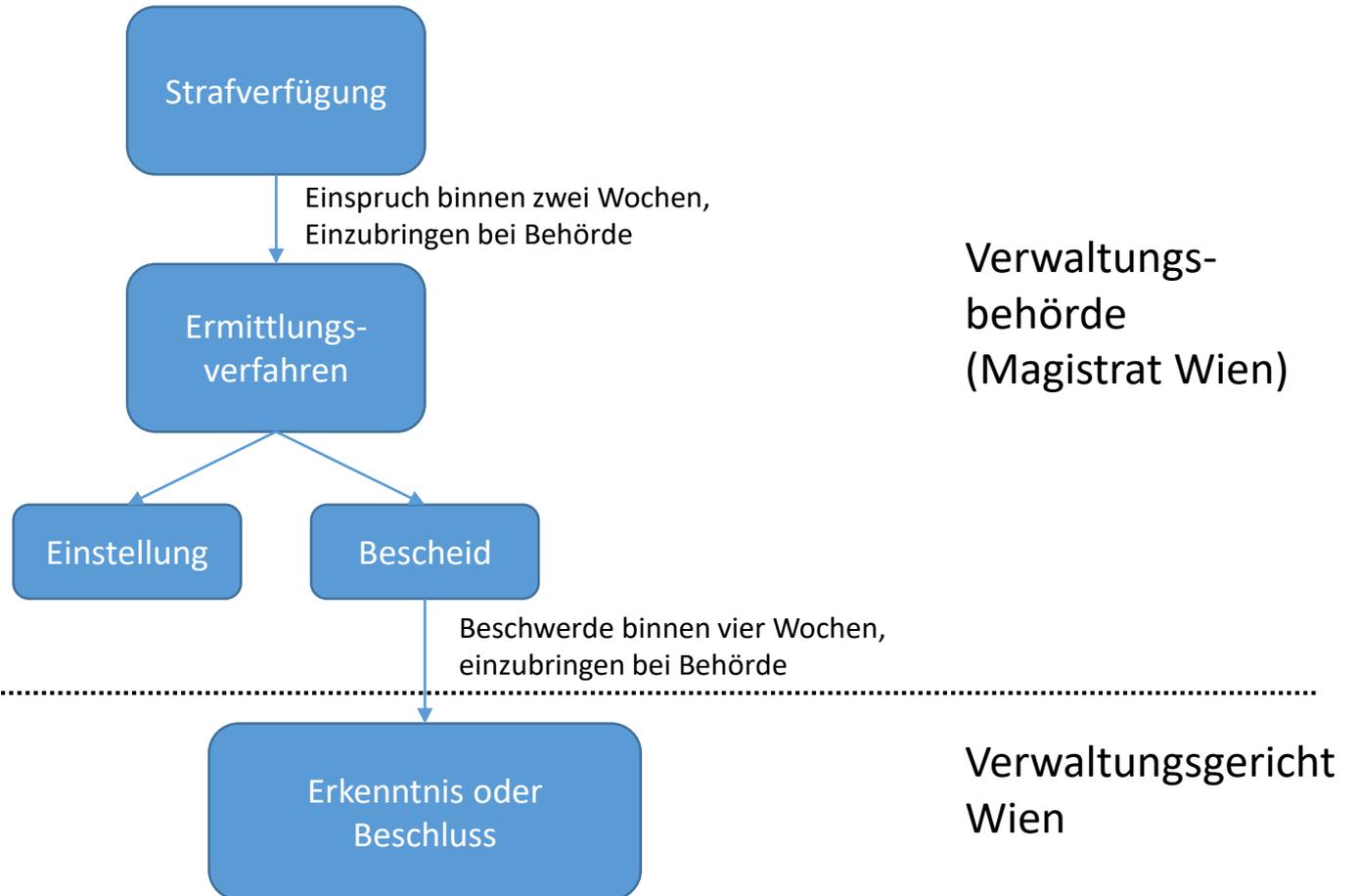
Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Mitte Mai

Grundsatz: Öffentliche Orte dürfen wieder betreten werden

- Im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamem Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten
- In geschlossenen, öffentlichen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamem Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten, außerdem ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen
- In öffentlichen Verkehrsmitteln ist Mund- und Nasenschutz zu tragen und, sofern möglich, ein Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten
- In Betriebsstätten und Einrichtungen zur Religionsausübung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamem Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten; pro 10 m² darf sich nur ein Kunde in der Betriebsstätte aufhalten; Mund- und Nasenschutz muss getragen werden.
- Am Arbeitsplatz ist zwischen Personen ein Abstand von einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- In Autos dürfen pro Sitzreihe (inklusive Fahrer) nur zwei Personen befördert werden, ein Mund- und Nasenschutz muss getragen werden.
- Gaststätten dürfen in der Zeit von 6:00 bis 23:00 betreten werden. Besuchergruppen aus maximal vier Personen (zuzüglich minderjährige Kinder) dürfen eingelassen werden; größere Gruppen sind nur erlaubt, sofern die Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Zwischen den Besuchergruppen muss grundsätzlich ein Abstand von einem Meter eingehalten werden. Mitarbeiter der Gaststätte müssen Mund- und Nasenschutz tragen. Besucher müssen beim Betreten und beim Verlassen der Gaststätte gegenüber Personen aus anderen Gruppen einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.
- Veranstaltungen (Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung) mit mehr als 10 Personen sind untersagt. Bei Veranstaltungen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen muss außerdem ein Mund- und Nasenschutz getragen werden und pro Person muss eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung stehen.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Instanzenzug



Hilfsangebote für
das Verfassen von
Einsprüchen gegen
Strafverfügungen für
Asylwerber*innen

Asylwerber*innen bis 25 Jahre:

Jugendberatungsstelle Mozaik

Tel.: 01/3439595 - 8217

Email: jugendberatung@diakonie.at

Asylwerber*innen ab 26 Jahren:

Sozialberatungsstelle Wien

Tel.: 01/4056295

Email: beratung.wien@diakonie.at

Spezielles Angebot für geflüchtete Frauen:

Frauenberatungsstelle Wien,

Tel.: 0664/88632853

Email: frauenberatung.wien@diakonie.at

„Abschiebezentrum“ in Serbien?

Ausgangslage

Im Jahr 2018 überlegen Dänemark und Österreich, an einem „nicht sonderlich attraktiven“ Ort in Europa ein „Abschiebezentrum“ für abgelehnte Asylwerber*innen außerhalb der EU zu schaffen

Herbert Kickl kündigt im September 2019 als Innenminister an, einen Vertrag mit Serbien abgeschlossen zu haben, mit dem Ziel, dass Serbien Asylwerber*innen, die eine negative Entscheidung erhalten haben, aber nicht von ihren Staaten zurückgenommen werden, nach Serbien gebracht werden können.

Türkis-grünes Regierungsprogramm sieht vor:

„Prüfung der Schaffung von bi- und multilateralen Abkommen mit sicheren Drittstaaten zur Aufnahme von rechtskräftig abgelehnten Asylwerberinnen und Asylwerbern in diesen Ländern bei unmöglicher freiwilliger oder zwangsweiser Außerlandesbringung unter Berücksichtigung völker- und menschenrechtlicher Verpflichtungen“

Stand der Dinge

Das österreichische Innenministerium hat mit dem serbischen Innenministerium am 24.4.2019 eine zeitlich unbefristete Arbeitsvereinbarung unterzeichnet, deren genauer Inhalt nicht offengelegt wird, es wurde „eivernehmlich Stillschweigen vereinbart“.

Die Arbeitsvereinbarung kann durch schriftliche Mitteilung an das jeweilig andere Ministerium jederzeit aufgekündigt werden.

Zielgruppe der Vereinbarung sind in Österreich illegal aufhältige Fremde, bei denen eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt, sofern die Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht möglich ist und ein ausreichender Bezug zur Republik Serbien besteht. Ein ausreichender Bezug zu Serbien soll vorliegen, wenn Menschen über die Westbalkanroute nach Österreich geflohen sind.

Diese Personen sollen in Serbien in offenen Einrichtungen untergebracht werden. Menschenrechte sollen gewahrt werden, unabhängige Menschenrechtsorganisationen sollen ungehinderten Zugang haben.

Quelle: 923/AB XXVII. GP

Geplante Projekte der türkis-grünen Bundesregierung? –

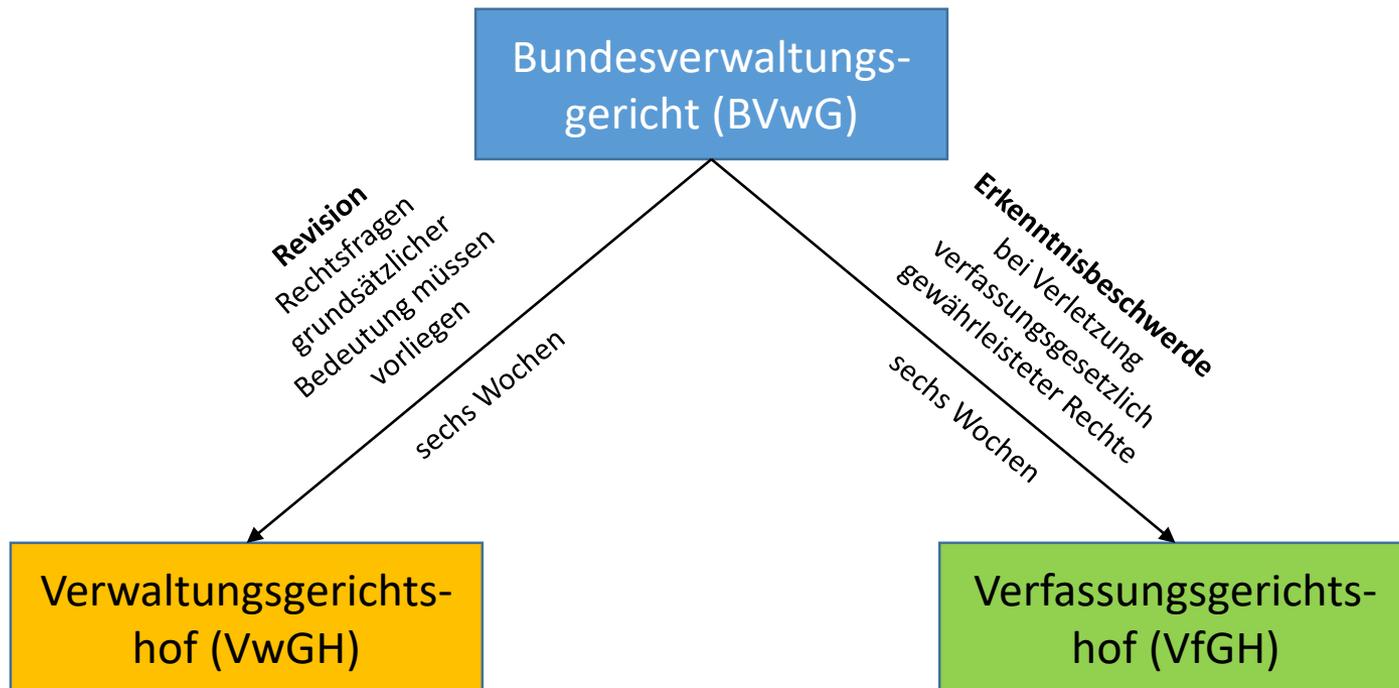
Wesentliche Eckpunkte

- Ziel: „rasche und qualitativ hochwertige Asylverfahren“, Qualität erstinstanzlicher Verfahren soll gehoben werden
- „Schaffung eines beschleunigten, modernen, grenznahen Asylantragsverfahrens im Binnen-Grenzkontrollbereich“ – erste Schritte des Asylverfahrens nur im Grenzbereich „unter Berücksichtigung des bestehenden Instruments der Wohnsitzauflage“ mit „Wahrung (...) eines niederschweligen Zugangs zu Rechtsberatung und Rechtsschutz“
- Modernisierung des Asylverfahrens durch neue technische Möglichkeiten: Prüfung der Einführung eines Sprachanalysetools zur leichteren Bestimmung des Herkunftsstaates, Einführung fälschungssicherer Ausweise für Asylwerber*innen
- Fokus auf Ausbau von Rückkehrberatung und auf freiwillige Rückkehr von Asylwerber*innen und Reintegrationsmaßnahmen
- „Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit (...) für Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden“, wobei „auf eine EMRK- und unionsrechtskonforme Umsetzung zu achten“ ist



Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

€ 240,-- Eingabegebühr und Anwaltskosten, da Anwaltspflicht!



Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – Verfahrenshilfeanträge

Verwaltungsgerichtshof

- Außerordentliche Revision:
Verfahrenshilfeantrag bei VwGH
einzubringen
- Ordentliche Revision:
Verfahrenshilfeantrag bei BVwG
einzubringen
- Vermögensbekenntnis erforderlich
- Verfahrenshilfe muss innerhalb der
sechswöchigen Revisionsfrist beantragt
werden!

Die Revisionsfrist beginnt nach der
Bewilligung der Verfahrenshilfe oder
der Abweisung des
Verfahrenshilfeantrags neu zu laufen.

Verfassungsgerichtshof

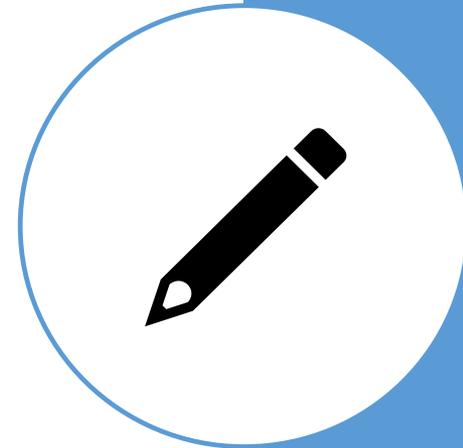
- Verfahrenshilfeantrag beim VfGH
einzubringen
- Vermögensbekenntnis erforderlich
- Verfahrenshilfe muss innerhalb der
sechswöchigen Beschwerdefrist
beantragt werden!

Die Beschwerdefrist beginnt nach der
Bewilligung der Verfahrenshilfe oder
der Abweisung des
Verfahrenshilfeantrags neu zu laufen.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Beratungsstellen für Verfahrenshilfeanträge (Auswahl)

- **Frida Rechtsberatung:** <https://www.frida-beratung.org/>
- **Diakonie Flüchtlingsdienst** (für Klient*innen, die im Rahmen der gesetzlichen Rechtsberatung vertreten werden): <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/>
- **Deserteurs- und Flüchtlingsberatung:** <https://deserteursberatung.at/>



Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

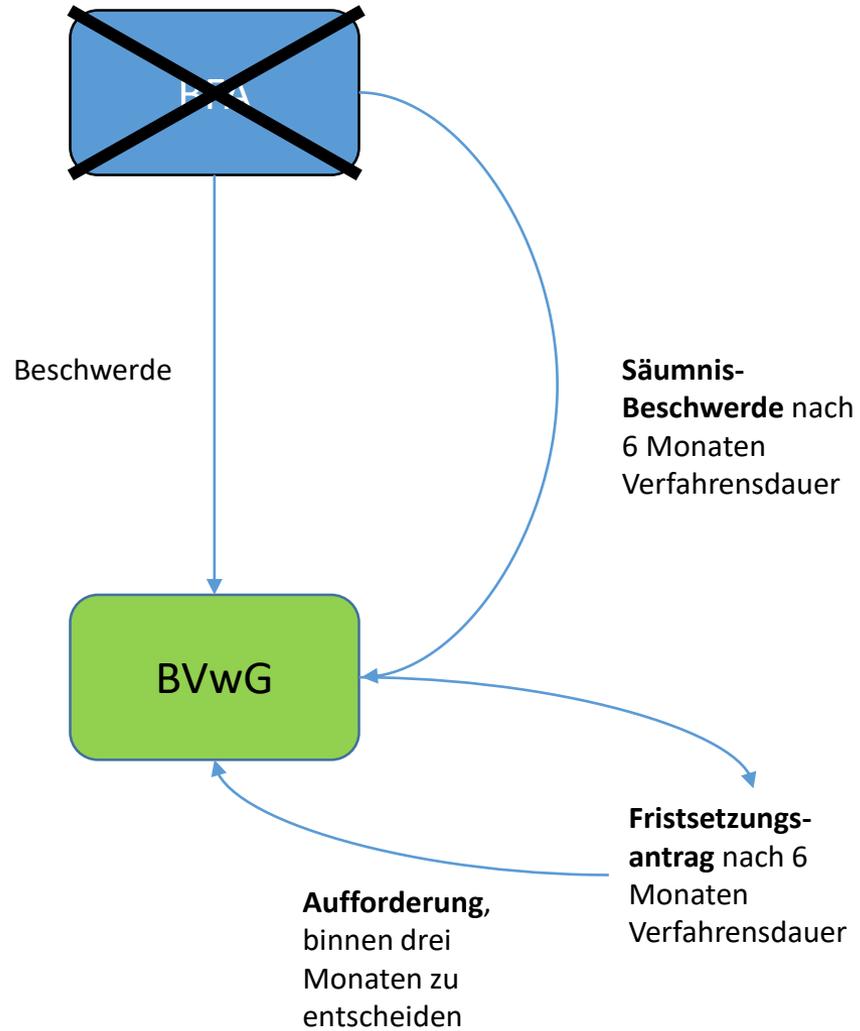
Aufschiebende Wirkung

Ein Rechtsmittel hat dann aufschiebende Wirkung, wenn sein Erheben dazu führt, dass eine angefochtene Entscheidung so lange noch nicht vollzogen werden kann, bis über das Rechtsmittel entschieden ist.

Erkenntnisbeschwerden und Revisionen haben nicht automatisch aufschiebende Wirkung, aufschiebende Wirkung kann aber beantragt werden!



Verfahrensdauer

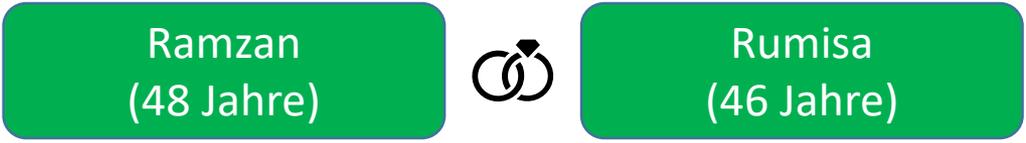


Familienverfahren

Nicht alle Mitglieder einer Familie gelten als „Familienangehörige“ im Sinne des Asylrechts. Zu den „Familienangehörigen“ nach § 2 Abs 1 Z 22 AsylG zählen:

- Eltern eines minderjährigen Kindes
- zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind
- Ehegatten oder eingetragene Partner, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat
- gesetzliche Vertreter einer minderjährigen unverheirateten Person, die Asyl oder subsidiären Schutz bekommen hat, wenn das rechtserhebliche Verhältnis schon vor der Einreise bestanden hat



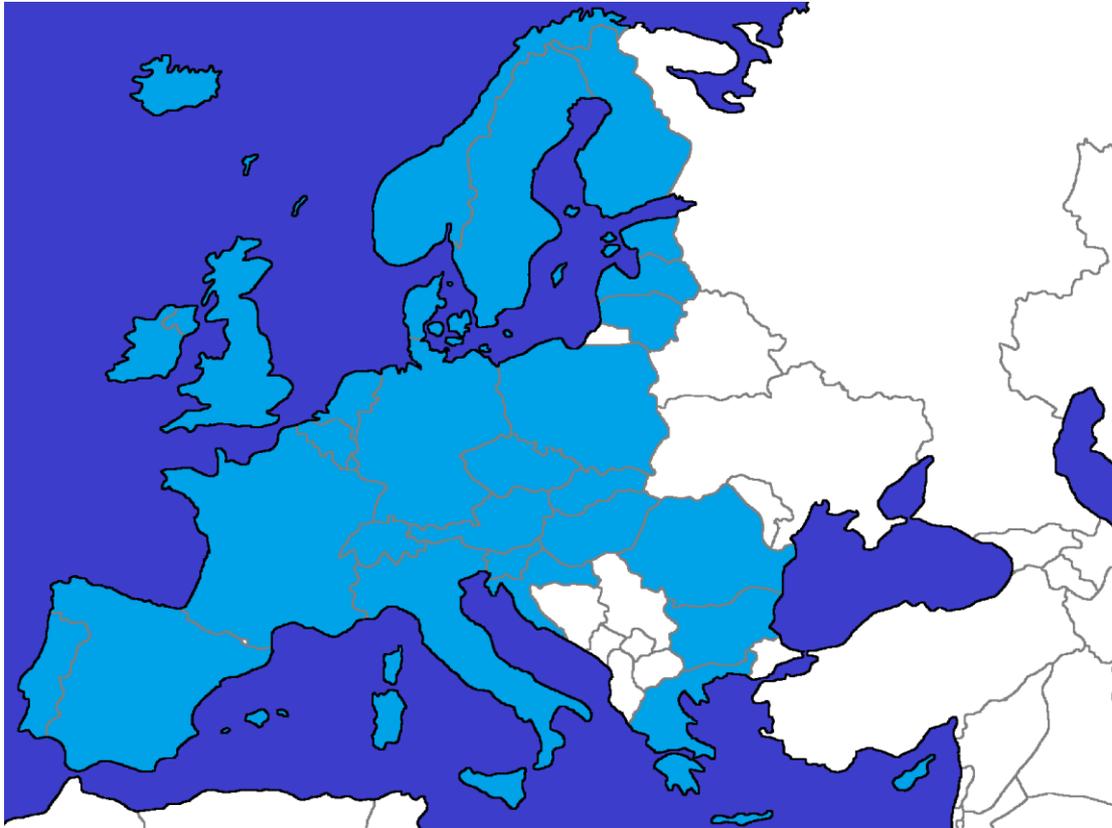


Magomed
(19 Jahre)

Islam
(13 Jahre)

Sufiya
(8 Jahre)

Dublin III-Verordnung



Idee

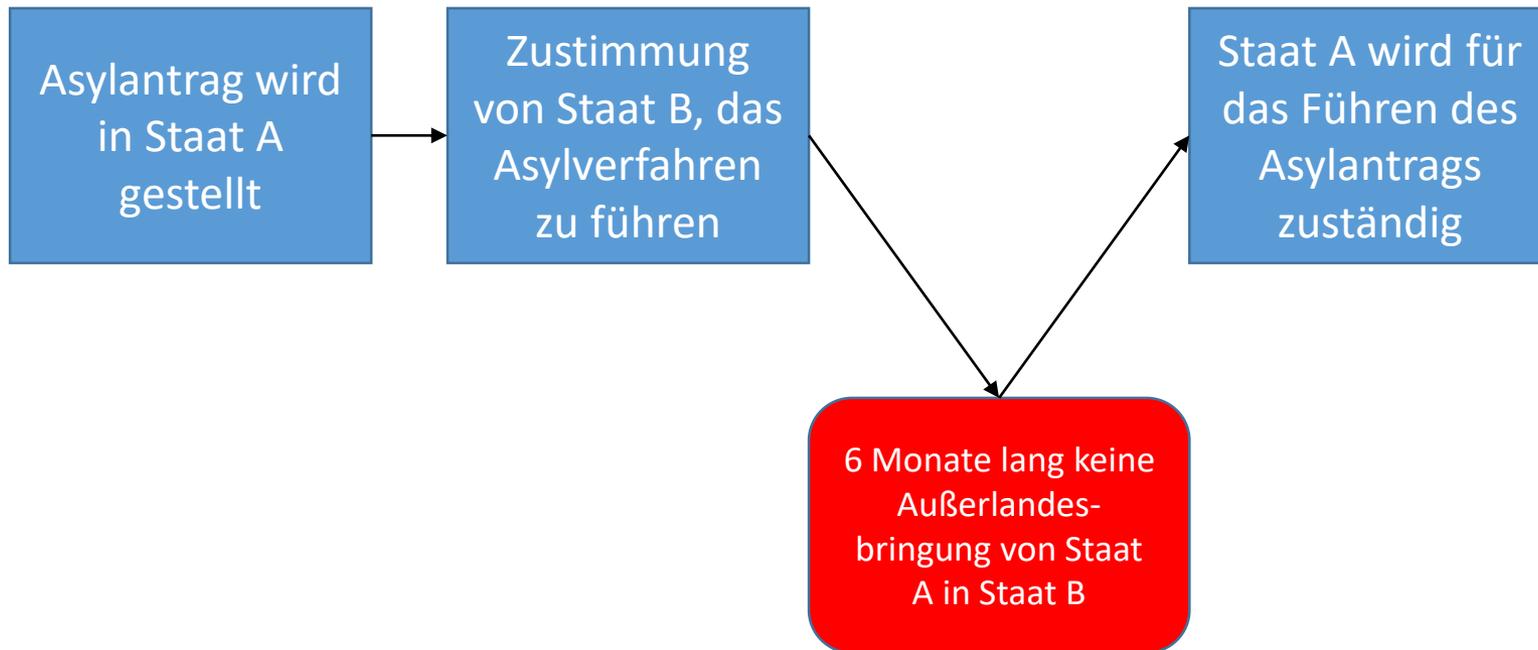
Nur ein einzelner Staat in Europa soll für das Verfahren eines*einer bestimmten Asylwerbers*in zuständig sein! In Kapitel 3 der Dublin III VO werden Regeln dafür festgelegt, wie der für eine*n Asylwerber*in zuständige Staat zu bestimmen ist.

Abweichend davon darf sich aber nach Art 17 Dublin III VO jeder Mitgliedstaat selbst für zuständig erklären, wenn er das möchte!

Dublin-III-Verordnung

-

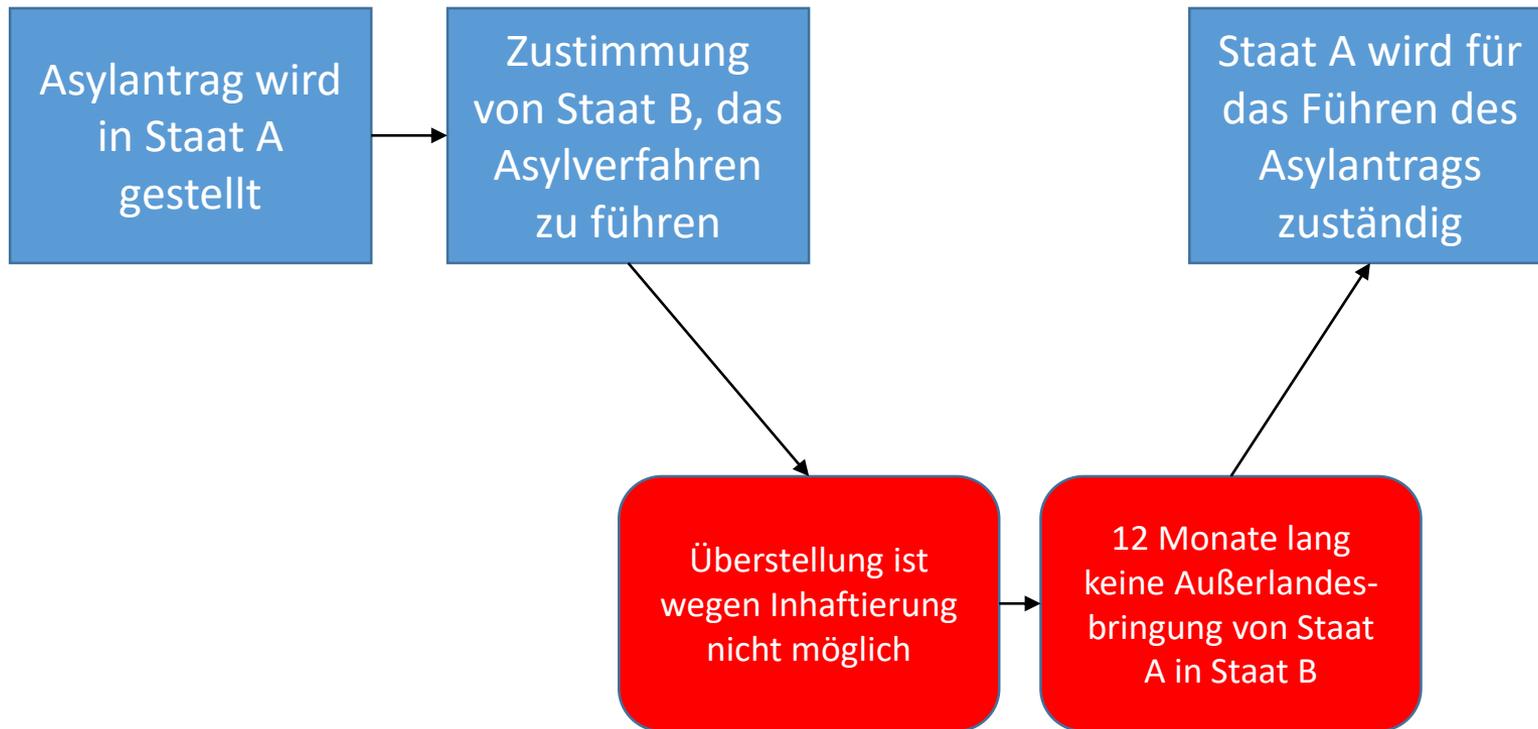
Überstellungsfristen I (Art 29 Abs 2 Dublin III VO)



Dublin-III-Verordnung

-

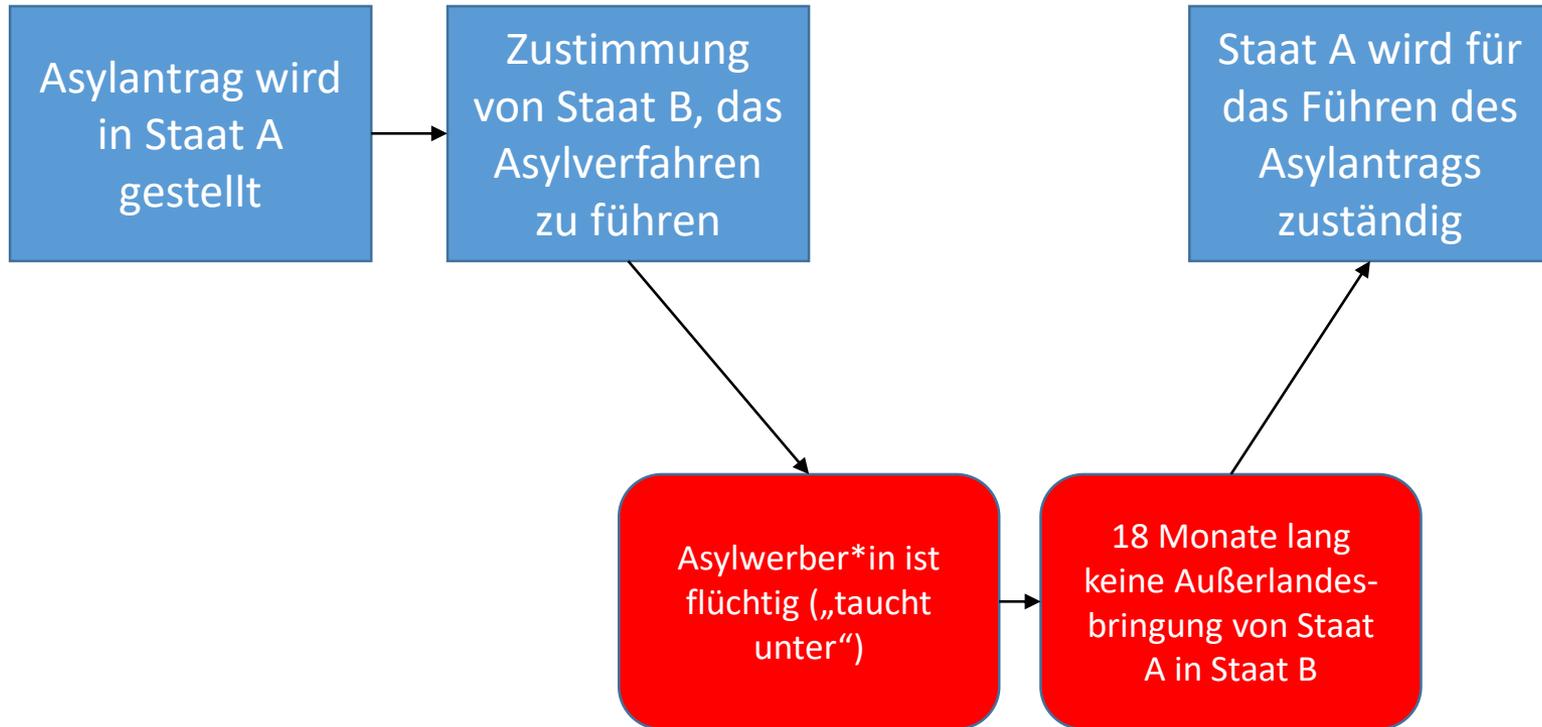
Überstellungsfristen II (Art 29 Abs 2 Dublin III VO)



Dublin-III-Verordnung

-

Überstellungsfristen II (Art 29 Abs 2 Dublin III VO)



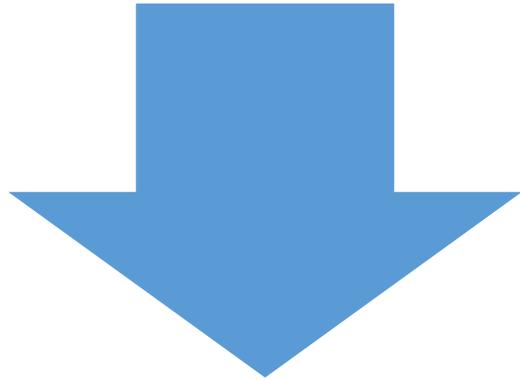
Dublin-III-Verordnung

Ende der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats endet etwa dann, wenn

- ein nach der Dublin III VO für eine*n Asylwerber*in zuständiger Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der*die Asylwerber*in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, der*die Asylwerber*in ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels (Art 19 Abs 2 Dublin III VO);
- ein*e Asylwerber*in nach Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen oder er*sie in den Herkunftsstaat abgeschoben wurde (Art 19 Abs 3 Dublin III VO).

Aufenthaltsberechtigung (plus)



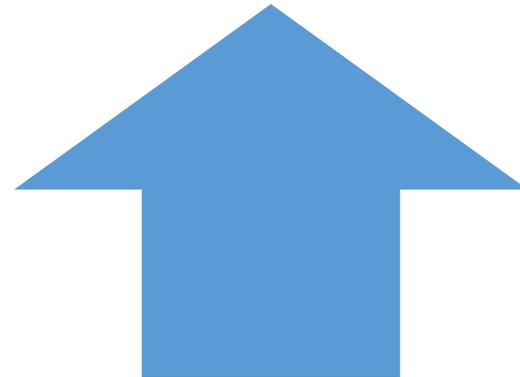
Private Interessen

- Privatleben
- Familienleben



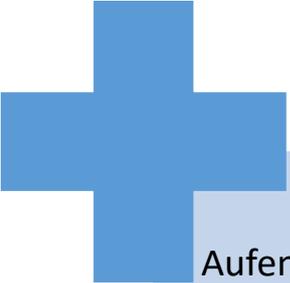
Öffentliche Interessen

- Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Geordnetes Fremdenwesen



Aufenthaltsberechtigung (plus):

Eingriff in Art 8 EMRK verhältnismäßig?



Aufenthaltsdauer in Ö (inoffizieller Richtwert 5 Jahre)

Bestehendes Familienleben (Ehepartner, Kind, aber auch darüber hinaus)

Kindeswohl besonders zu berücksichtigen

Weitreichende soziale, kulturelle Bindungen an Aufenthaltsstaat

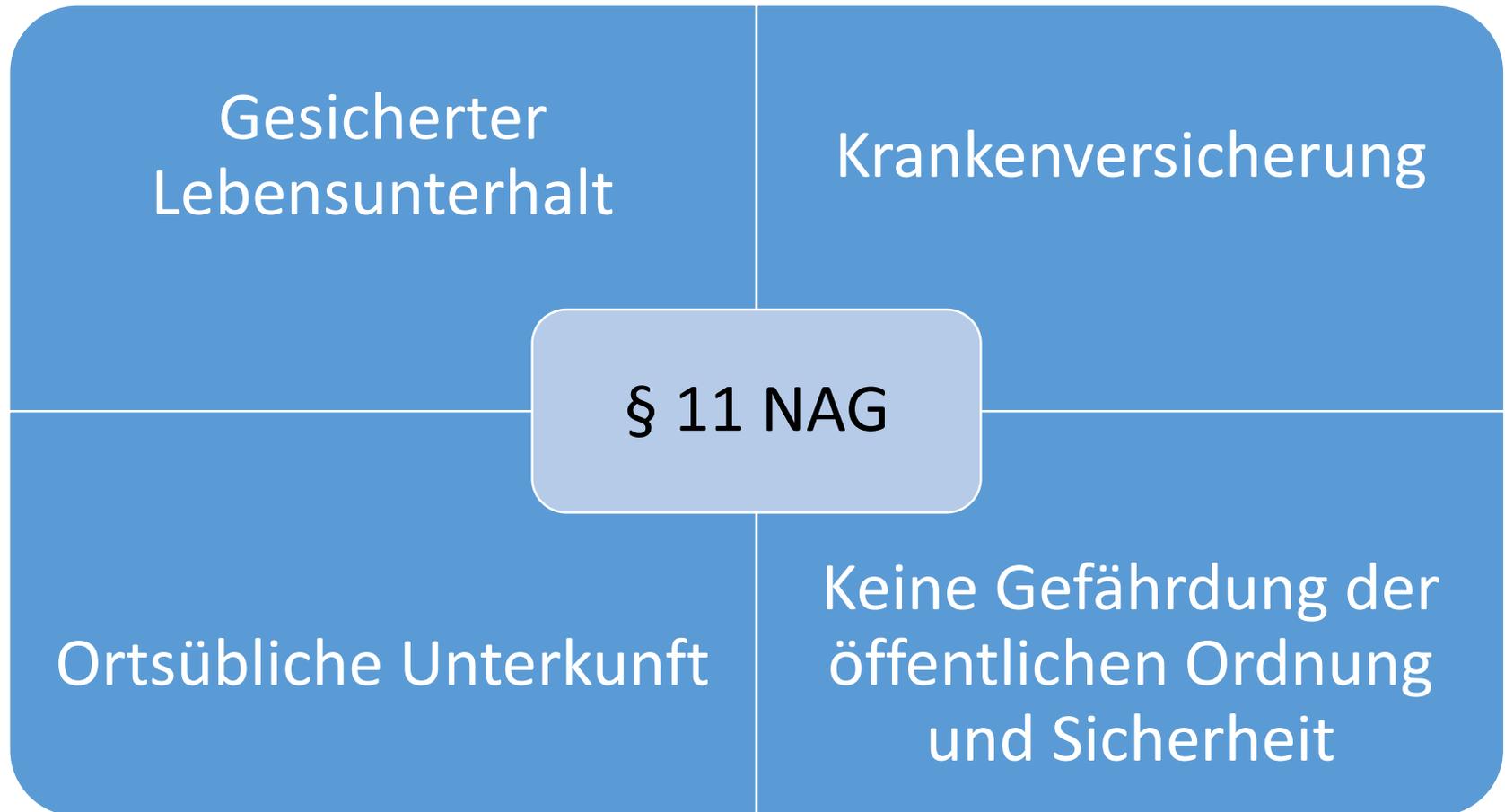
Berufliche Integration in Aufenthaltsstaat, Selbsterhaltungsfähigkeit

Straftaten (je länger her und je geringfügiger, desto weniger schlimm)

Weitreichende soziale, kulturelle Bindungen an Herkunftsstaat

Umzug in Herkunftsstaat Familie zumutbar

Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG



Verschiedene Arten von Aufenthaltstiteln außerhalb des Asylverfahrens (Auswahl)

Rot-Weiß-Rot-Karte

- Für Drittstaatsangehörige, die in Österreich arbeiten wollen
- Im Regelfall aus dem Ausland zu beantragen
- Ausstellung für 24 Monate
- Berechtigung zur Anstellung bei einem bestimmten Arbeitgeber
- Personen gehört zu einer der folgenden Gruppen: besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen einer österreichischen Hochschule, Start-Up-Gründer
- Teilweise bestimmte Punkteanzahl zu erreichen

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

- Für Drittstaatsangehörige, die in Österreich arbeiten wollen
- Kann etwa als Verlängerung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ oder einer „Aufenthaltsberechtigung“ oder einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ im Inland beantragt werden
- Ausstellung in der Regel für ein Jahr
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Daueraufenthalt EU

- Für Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und die das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben
- Unbefristete Berechtigung zur Niederlassung, wird zunächst für eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt
- Kann etwa im Anschluss einer Asylberechtigung oder des subsidiären Schutzes beantragt werden